

Studentenwerksgesetz

Neubekanntmachung des Thüringer Studentenwerksgesetzes

Vom 9. März 2006*

Aufgrund des Artikels 17 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Studentenwerksgesetzes, wie er sich aus

1. dem Thüringer Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 12),
2. Artikel 3 des Gesetzes über die Berufsakademie Thüringen sowie zur Änderung hochschul- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233),
3. Artikel 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416),
4. Artikel 52 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265),
5. Artikel 5 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) und
6. Artikel 12 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) ergibt, in der vom 1. Januar 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt Artikel 12 Nr. 1, 6, 7 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. a des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der am 31. Dezember 2006 in Kraft tritt.

Erfurt, den 9. März 2006
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Thüringer Studentenwerksgesetz (ThürStudWG)

§ 1 Rechtsform

Das Studentenwerk Thüringen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Ihr Sitz ist in Jena.

§ 2 Zuständigkeit

Das Studentenwerk ist zuständig für

1. die Universität Erfurt,
2. die Technische Universität Ilmenau,
3. die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
4. die Bauhaus-Universität Weimar,
5. die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar,
6. die Fachhochschule Erfurt,
7. die Fachhochschule Jena,
8. die Fachhochschule Nordhausen,
9. die Fachhochschule Schmalkalden und
10. die Staatliche Studienakademie Thüringen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Dem Studentenwerk obliegen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und der Staatlichen Studienakademie folgende Aufgaben:
 1. die wirtschaftliche Förderung der Studierenden,
 2. die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung für Studierende mit Ausnahme der Ausbildungsförderung der an der Staatlichen Studienakademie Studierenden,

3. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen zur Betreuung der Studierenden, darunter das Betreiben von Verpflegungseinrichtungen, Wohnheimen und Kindertageseinrichtungen,
 4. die kulturelle und soziale Förderung der Studierenden. Das Studentenwerk kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.
- (2) Studierende im Sinne dieses Gesetzes sind die an den in § 2 genannten Hochschulen und die an der Staatlichen Studienakademie für ein Studium zugelassenen Studierenden. Andere Personen können durch den Verwaltungsrat zur Benutzung von Einrichtungen des Studentenwerks zugelassen werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird und die Finanzierung der Benutzung der Einrichtungen sichergestellt ist. Soweit es dem Zweck des Studentenwerks dient, die Finanzierung sichergestellt und die Kostendeckung gewahrt ist, kann das Studentenwerk auch Leistungen für Dritte erbringen.
- (3) Aufgaben nach Absatz 1 werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht aufgrund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.
- (4) Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Haftung des Studentenwerks ist auf die Stammeinlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes ist insoweit ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 111 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht für die staatliche Ausbildungsförderung.

§ 4 Satzung

Das Studentenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 5 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde über das Studentenwerk ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und vom Studentenwerk übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).
- (2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht) sowie auf die Wahrnehmung von Weisungsrechten.
- (3) Im Rahmen des Aufsichtsrechts nach Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen und Beschlüsse des Studentenwerks beanstanden und deren Aufhebung oder Änderung verlangen. Ebenso kann die Unterlassung rechtlich gebotener Beschlüsse und Maßnahmen beanstandet und verlangt werden, dass die Beschlüsse gefasst und die Maßnahmen getroffen werden. Die Beanstandungen haben aufschiebende Wirkung.
- (4) Erfüllt das Studentenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studentenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studentenwerk der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studentenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder Beauftragte zur Durchführung des Notwendigen bestellen.
- (5) Neben den Aufsichtsrechten nach Absatz 1 obliegen der Aufsichtsbehörde insbesondere die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers, die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die

Genehmigung der Veräußerung oder Belastung eines zugunsten des Studentenwerks bestellten Erbbaurechts sowie die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften.

§ 6 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studentenwerk von den Studierenden Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks, getrennt für jede Hochschule und für jede Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie, beschlossen. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und werden von der Kasse der jeweiligen Hochschule oder der Staatlichen Studienakademie gebührenfrei eingezogen.
- (2) Außerdem stehen dem Studentenwerk die Mittel aus
 1. eigenen Erträgen,
 2. der Erstattung der Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen,
 3. der jährlichen Finanzhilfe und Zuwendungen bei Projektförderungen,
 4. Zuwendungen Dritter und
 5. Erträgen aus Unternehmensbeteiligungen oder aus Unternehmen des Studentenwerks zur Verfügung.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2006 beträgt die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 3 5 691 300 Euro und für das Haushaltsjahr 2007 5 572 400 Euro. Für die auf das Haushaltsjahr 2007 folgenden Haushaltsjahre wird die Finanzhilfe für jedes Haushaltsjahr um jeweils 3 vom Hundert vermindert.
- (4) Die Thüringer Landeshaushaltsordnung findet, mit Ausnahme der §§ 7, 55, 110 und 111 ThürLHO sowie der Regelungen über die haushaltsrechtliche Behandlung der Erstattung der bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstehenden Kosten, auf das Studentenwerk keine Anwendung.

§ 7 Organe

Die Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. der Geschäftsführer.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. drei von der Landesrektorenkonferenz gewählte Rektoren,
 2. drei von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählte Studierende,
 3. ein bis zu zwei Vertreter aus Bereichen außerhalb der Hochschulen; die Bestellung dieser Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats nach den Nummern 1, 2, 5 und 6,
 4. paritätisch zu den Verwaltungsratsmitgliedern nach Nummer 3 je ein von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählter Studierender;
 5. der Direktor der Staatlichen Studienakademie,
 6. ein vom Studierendenausschuss der Staatlichen Studienakademie gewählter Studierender der Staatlichen Studienakademie.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt unabhängig von der Aufnahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Näheres ist in der Satzung zu regeln. Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden und aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats den Stellvertreter.
- (4) Bei Verhinderung werden die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch den

jeweiligen Kanzler der Hochschule, die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 durch einen von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählten Studierenden, ein nach Absatz 1 Nr. 3 bestelltes Mitglied durch den vom Verwaltungsrat gewählten Vertreter, das Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 5 durch den Leiter einer Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie und das Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 6 durch einen vom Studierendenausschuss der Staatlichen Studienakademie gewählten Studierenden der Staatlichen Studienakademie vertreten.

- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Soweit ein stellvertretender Geschäftsführer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bestellt worden ist, kann dieser an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Vertreter der Aufsichtsbehörde können ebenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

1. über Satzungen zu beschließen,
2. den Geschäftsführer und, soweit erforderlich, einen stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen und mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abzurufen,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan, insbesondere über die Höhe der Mieten und Essenpreise sowie der Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks, zu beschließen,
4. einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beauftragen,
5. den geprüften Jahresabschluss des Studentenwerks entgegenzunehmen und zu erörtern sowie über die darauf beruhende Entlastung des Geschäftsführers bis zum Ende des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu beschließen,
6. die Richtlinien für die Geschäftsführung zu erlassen und ihre Einhaltung durch den Geschäftsführer zu überwachen,
7. über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten zu beschließen,
8. über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen,
9. die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung der Angestellten auf Stellen der Vergütungsgruppen I bis IV a BAT-O zu erteilen.

(2) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Verwaltungsrats selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen, haben die anderen Mitglieder zu entscheiden, ob das Mitglied von der Beratung und der Abstimmung auszuschließen ist.

(3) Entsprechend einer in der Satzung aufzunehmenden Regelung kann der Verwaltungsrat an den einzelnen Hochschulorten lokale Beiräte zur Unterstützung seiner Tätigkeit einsetzen.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Studentenwerks und ist Beauftragter für den Haushalt.

Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, soweit ein solcher nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bestellt worden ist.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals. Die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Studentenwerks erfolgt durch den Geschäftsführer im Rahmen des Wirtschaftsplans und nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 1 Nr. 9.

(3) Der Geschäftsführer ist an Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Hält der Geschäftsführer einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig oder wegen fehlender Mittel für nicht vollziehbar, hat der Geschäftsführer ihn gegenüber dem Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen zu beanstanden. Wird keine

Abhilfe geschaffen, so berichtet der Geschäftsführer unverzüglich der Aufsichtsbehörde, die nach Anhörung des Verwaltungsrats entscheidet. Bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung.

- (4) Kann ein Beschluss dem Geschäftsführer selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen, vollzieht der Verwaltungsrat anstelle des Geschäftsführers den Beschluss.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die wirtschaftlichen Betriebe des Studentenwerks sind so einzurichten und zu führen, dass grundsätzlich die Erträge die Aufwendungen unter Gewinnverzicht decken. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr des Landes.
- (3) Der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vor. Der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan wird durch den Geschäftsführer der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung des Studentenwerks und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gelten die Bestimmungen der §§ 238 bis 289 des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sinngemäß, soweit nicht die Eigenart des Studentenwerks oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (5) Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, die durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Auf die Prüfung finden die Bestimmungen der §§ 316 bis 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (6) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks zu prüfen.

§ 12 Liegenschaften

- (1) Grundstücke, Gebäude und Räume des Landes werden dem Studentenwerk vom Land zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Überlassung kann durch Bestellung eines Erbbaurechts erfolgen, soweit dies zulässig sowie zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die Bestellung eines Erbbaurechts hat mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 1. Das Erbbaurecht ist für mindestens 66 Jahre zu bestellen.
 2. Der Erbbauberechtigte hat sich zu verpflichten,
 - a) das Erbbaurecht ausschließlich zu den in § 3 genannten Zwecken zu nutzen,
 - b) die bestehenden Bauwerke und die ihnen dienenden Anlagen instand zu halten,
 - c) sämtliche Lasten und Abgaben zu tragen,
 - d) das Erbbaurecht bei nicht zweckentsprechender Nutzung oder sonstigen Zuwiderhandlungen auf das Land zu übertragen.
 3. Die Höhe der Entschädigung für die Bauwerke beim Heimfall und bei Beendigung des Erbbaurechts entspricht dem Restbuchwert der vom Erbbauberechtigten auf dem Erbbaurecht finanzierten Investitionen.
 4. Als Erbbauzins sind 50 Euro jährlich je Objekt zu vereinbaren.
 5. Die im Zusammenhang mit der Bestellung des Erbbaurechts entstehenden Kosten hat der Erbbauberechtigte zu tragen.

6. Es können weitere schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Soweit die Überlassung durch Bestellung eines Erbbaurechts nicht zulässig oder nicht zweckmäßig oder nicht wirtschaftlich ist, erfolgt sie durch Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen.

§ 13 Bildung von Rücklagen

(1) Das Studentenwerk ist verpflichtet, Inventar- und Baurücklagen für Wohnheime aufwandswirksam zu bilden.

(2) Das Studentenwerk ist berechtigt, die nach Absatz 1 gebildeten Rücklagen zu verwalten und bei Bedarf für die in Absatz 1 genannten Zwecke aufzulösen. Es ist verpflichtet, zum 1. Juli eines jeden Jahres über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen unter Angabe des Verwendungszwecks der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Studentenwerk durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Bis einschließlich 30. Dezember 2006 sind alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Personalentscheidungen und Entscheidungen über Investitionen ab 10 000 Euro, zwischen den Studentenwerken abzustimmen und einvernehmlich zu treffen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau nehmen bis zum Zeitpunkt der Wahl des Verwaltungsrats die bisherigen Verwaltungsräte des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar gemeinsam ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung als Übergangsverwaltungsrat wahr. Der Vorsitzende des Übergangsverwaltungsrats wird in der ersten gemeinsamen Verwaltungsratssitzung aus den Reihen der Rektoren gewählt. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder soll bis spätestens 1. April 2007 erfolgen.

(3) Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau gilt bis zur Bekanntmachung der Satzung im Thüringer Staatsanzeiger die Satzung des Studentenwerks Jena-Weimar. Die Vorlage der Satzung zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde soll bis spätestens 1. Januar 2008 erfolgen.

(4) Mit Ablauf des 30. Dezember 2006 erfolgt abweichend von der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar durch die Aufsichtsbehörde. Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau erfolgt abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers aus den Reihen der beiden bisherigen Geschäftsführer des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die von den Studentenwerken auf der Grundlage der Thüringer Studentenwerksrücklagenverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 26), geändert durch die Verordnung vom 16. April 2002 (GVBl. S. 194), gebildeten und auf ein Verwahrkonto bei der Staatskasse Erfurt eingezahlten zweckgebundenen Rücklagen werden an das Studentenwerk überwiesen und stehen für die in § 13 Abs. 1 genannten Zwecke zur Verfügung.

(6) Studentenwerk im Sinne dieses Gesetzes sind bis einschließlich 30. Dezember 2006 das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau und das Studentenwerk Jena-Weimar.

(7) Am 31. Dezember 2006 wird das Studentenwerk Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau eingegliedert und in das Studentenwerk Thüringen umbenannt. Das Studentenwerk Thüringen ist Gesamtrechtsnachfolger des Studentenwerks Jena-Weimar.

(8) Abweichend von § 11 Abs. 2 dauert das Geschäftsjahr 2006 vom 1. Januar 2006 bis 30. Dezember 2006 und das Geschäftsjahr 2007 vom 31. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2007.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 (In-Kraft-Treten)